

# Männersport Hünenberg

---

## Statuten

Genehmigt durch die Generalversammlung  
vom 29. April 2022

# Vereinsstatuten Männersport Hünenberg (MSH)

## I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

**Art. 1**  
*Name* Der „Männersport Hünenberg“, nachfolgend „MSH“ genannt, wurde im Jahre 1966 unter dem Namen „Männerriege Hünenberg“ gegründet. Er ist im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein selbstständiger Verein mit Sitz in Hünenberg. Der MSH ist Mitglied der „Sport Union Schweiz“ (SUS) und gleichzeitig des Regionalverband „Sport Union Zentralschweiz“.

## II. Zweck

**Art. 2**  
*Ausrichtung* Der MSH bietet seinen Mitgliedern ein attraktives polysportives Angebot zum Erhalt und zur Förderung der körperlichen Fitness an. Die Freude an Sport und Spiel steht dabei im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

**Art. 3**  
*Untergruppen* Der MSH kann innerhalb des Vereins teilautonome Untergruppen führen.

**Art. 4**  
*Unabhängigkeit* Der MSH ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein kann, zur Erfüllung seines Zwecks, mit anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, zusammenarbeiten.

## III. Mitgliedschaft

**Art. 5**  
*Mitgliederkategorien* Der MSH besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

*Aktivmitglieder* Aktivmitglieder sind Personen – im Regelfall ab 30 Jahren -, die aktiv am Vereinsleben teilhaben.

*Freimitglieder* Zu Freimitgliedern können - auf Vorschlag des Vorstandes - von der Generalversammlung Aktivmitglieder ernannt werden, die sich über Jahre besonders aktiv am Vereinsleben beteiligt haben.

*Ehrenmitglieder* Zu Ehrenmitgliedern können - auf Vorschlag des Vorstandes - von der Generalversammlung Personen (auch Nichtmitglieder des MSH) ernannt werden, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des MSH verdient gemacht haben.

*Gönner* Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht.

**Art. 6**  
*Eintritt* Interessierte können dem Verein jederzeit - unter Zustimmung durch den Vorstand - beitreten. Die Neueintritte werden an der nächsten GV bestätigt.

*Beendigung, Austritt* **Art. 7**  
Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt ist dem Präsidenten in schriftlicher Form mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft wird der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr fällig.

*Ausschluss* **Art. 8**  
Über den Ausschluss von Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## **IV. Rechte und Pflichten**

*Rechte* **Art. 9**  
Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
- Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und können dadurch die Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten mitgestalten.

*Pflichten* **Art. 10**  
Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ruf des Vereins schaden könnte.
- Alle Mitglieder haben den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind:
  - Freimitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Vorstandsmitglieder
  - Mitglieder der Technischen Leitung

## **V. Finanzierung, Haftung**

*Finanzierung* **Art. 11**  
Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen und Dienstleistungen
- Sporttoto-Gelder
- Gönnerbeiträge

*Mitgliederbeitrag* **Art. 11a**  
Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung neu festgelegt und protokolliert.

*Haftung* **Art. 12**  
Für die Verpflichtung des MSH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

*Versicherungen*  
Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder des MSH entstehen.

## VI. Organe

### Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche Generalversammlung
- die ausserordentliche Generalversammlung
- die Vereinsversammlung (Aussprache)
- der Vorstand
- die Technische Leitung
- die Revisoren

## VII. Generalversammlung

### Art. 14

*Ordentliche  
Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des MSH. Sie wird alljährlich im ersten Halbjahr durchgeführt.

*Geschäfte*

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte des Präsidenten und der Technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Vereinsbudgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Vorstellung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Technischen Leitung
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Aufnahme von Neumitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ehrungen
- Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung/Fusion
- Verschiedenes

### Art. 15

*Ausserordentliche  
Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand, die ordentliche Generalversammlung oder durch mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder - mit schriftlichem Antrag an den Präsidenten - verlangt werden. Einem solchen Begehren muss innert zwei Monaten entsprochen werden.

### Art. 16

*Einberufung*

Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden, durch den Vorstand eingeladen.

### Art. 17

*Anträge*

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form an den Präsidenten einzureichen.

### Art. 18

*Erforderliches Mehr*

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Vorsitzenden. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, in einem allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### Art. 19

*Geheime Abstimmun-*

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und

gen und Wahlen Wahlen verlangen.

## VIII Vereinsversammlung (Aussprachen)

*Vereinsversammlung* **Art. 20**  
Zusätzlich zur Generalversammlung können so genannte Vereinsversammlungen zu speziellen Themen, z.B. Vorbesprechung der Generalversammlung oder für eine generelle Aussprache durchgeführt werden.  
An den Vereinsversammlungen können Beschlüsse gefasst werden, sofern diese nicht in die Entscheidungskompetenz der Generalversammlung fallen.

## IX. Vorstand

*Führung, Vertretung* **Art.21**  
Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den MSH nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

*Zusammensetzung* **Art. 22**  
Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen.

*Wahl, Amtsdauer, Rücktritte* **Art. 23**  
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsperiode von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.  
Rücktritte aus dem Vorstand erfolgen auf die nächste Generalversammlung und sind dem Präsidenten bis spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

*Beschlussfähigkeit  
Protokoll* **Art. 24**  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.  
Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

*Aufgaben und Kompetenzen* **Art. 25**  
Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, ausser denjenigen, die ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

*Chargen*  
Präsident:  

- Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.
- Er vertritt den Verein gegen Aussen und pflegt den Kontakt mit dem Verband (SUS), Behörden, Organisationen und Vereinen.

Vizepräsident:  

- Er übernimmt die Funktionen des Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- Er unterstützt den Präsidenten in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

Aktuar:  

- Er erledigt im Auftrag des Vorstandes die Vereinskorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben usw.
- Er führt die Protokolle von Versammlungen und Sitzungen.

Kassier:  

- Er führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Finanzvermögen.
- Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge.
- Er erstellt das Jahresbudget zuhanden der Generalversammlung.

Obmann von Untergruppen:  

- Er vertritt als Vorstandsmitglied die Interessen der Untergruppe.

Technischer Leiter:

- Er vertritt als Vorstandsmitglied die Interessen der Technischen Leitung.

Beisitzer:

- Für besondere Aufgaben und zur Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder können Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

*Zeichnungs-  
berechtigung*

#### **Art. 26**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Kassier ist im Rahmen der ihm zugewiesenen Tätigkeiten zeichnungsberechtigt. Für Börsen- oder Anlagegeschäfte ist der Vorstand zuständig.

### **X. Technische Leitung**

*Aufgaben und  
Kompetenzen*

#### **Art. 27**

Technischer Leiter:

- Er vertritt als Vorstandsmitglied das Leiterteam im Vorstand.
- Er erstellt den sportlichen Teil des Jahresprogramms.
- Er sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Leiter.
- Er erstellt den Leiter-Einsatzplan.

### **XI. Revisoren**

*Wahl, Amtsauer*

#### **Art. 28**

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal 4 Amtsperioden beschränkt.

Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Revision kann auch einer professionellen Revisionsstelle (Treuhänder oder Treuhandfirma) übertragen werden.

*Pflichten*

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

### **XII. Fusion, Auflösung und Liquidation**

*Beschlussfassung*

#### **Art. 29**

Die Fusion mit einem anderen Verein oder die Auflösung und Liquidation kann nur an einer einzig zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

*Zuweisung Vermögen*

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Gemeinde zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

### **XIII. Schlussbestimmungen**

*Rechnungsjahr*

#### **Art. 30**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

*ZGB*

#### **Art. 31**

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts.

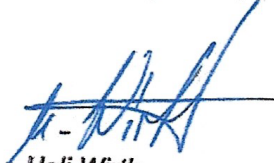
*Beschlussfassung*

#### **Art. 32**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom

29. April 2022 in Hünenberg genehmigt. Sie ersetzen die seitdem 3. Februar 2006 gültigen Statuten und alle seither gefassten, mit den neuen Statuten in Widerspruch stehenden Beschlüsse und treten am 30. April 2022 in Kraft.

Hünenberg, 29. April 2022



**Ueli Wirth**  
Präsident Männersport Hünenberg



**Guido Bulgheroni**  
Aktuar Männersport Hünenberg

Genehmigung durch die Sport Union Zentralschweiz

Ort, Datum

Unterägeri, 10. Mai 2022



**Markus Iten**  
Finanzchef Sportunion Zentralschweiz